

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinden des Bezirks Dietikon

Wahlen und Abstimmungen vom Sonntag, 23. September 2018

Eidgenössische Vorlagen

1. Bundesbeschluss vom 13. März 2018 über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege (direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative "Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege [Velo-Initiative]")
2. Volksinitiative vom 26. November 2015 "Für gesunde sowie umweltfreundlich und fair hergestellte Lebensmittel (Fair-Food-Initiative)"
3. Volksinitiative vom 30. März 2016 "Für Ernährungssouveränität. Die Landwirtschaft betrifft uns alle"

Kantonale Vorlagen

1. Kantonale Volksinitiative "Film- und Medienförderungsgesetz"
2. Kantonale Volksinitiative "Wildhüter statt Jäger"
3. Kantonale Volksinitiative "Stoppt die Limmattalbahn – ab Schlieren!" (Verzicht auf die zweite Etappe)

Kirchliche Vorlage (kantonal)

Teilrevision der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich

Zweckverband Spital Limmattal (umfassend die Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dänikon, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen)

- Verkauf des Grundstücks Kat. Nr. 5304 in Urdorf durch den Spitalverband Limmattal zum Preis von Fr. 22'000'000.00

Kommunale Vorlagen

Primarschulgemeinde Oetwil-Geroldswil

- Totalrevision der Gemeindeordnung der Primarschulpflege Oetwil-Geroldswil

Gemeinde Oetwil a.d.L.

- Erlass einer neuen Gemeindeordnung für die Politische Gemeinde Oetwil an der Limmat

Gemeinde Uitikon

- Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Uitikon

- Kreditantrag für die Gestaltung des Waldeggplatzes (Baufeld C)

- Totalrevision der Schulgemeindeordnung der Schulgemeinde Uitikon

Gemeinde Unterengstringen

- Kredit für die Erweiterung des Schulhauses Büel A und die Sanierung von Elektro- und Sanitärinstallationen / Nasszellen der bestehenden Baute Büel A in der Höhe von CHF 4'125'000 brutto inkl. MWST

Gemeinde Weiningen

- Zustimmung zum Projekt „Neubau Fuss- und Radweg (Abschnitt Trottacherstrasse-Püntenstrasse, inkl. Brückenbau über Gubristtunnel-Portal und Umfahrungsstrasse)“ und Genehmigung eines diesbezüglichen Planungs- und Baukredits in der Höhe von (netto) Fr. 3'517'000.— (inkl. MWST) für die Realisierung dieses Siedlungsreparatur-Bauwerks.

Urnenöffnungszeiten und vorzeitige Stimmabgabe

Siehe Abstimmungsunterlagen.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizer Staatsangehörige, die in einer der oben erwähnten Gemeinden den politischen Wohnsitz und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben sowie nach den Bestimmungen von Art. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Bei den Wahlen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden ist stimmberechtigt, wer Mitglied dieser Landeskirche ist, in der Gemeinde den politischen Wohnsitz und das 16. Altersjahr vollendet hat sowie über das Schweizer Bürgerrecht oder über eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt.

Stimmberechtigte, die den Stimmausweis und das Stimmmaterial bis Dienstag, 18. September 2018 nicht erhalten haben, können sich bis spätestens Freitagvormittag, 21. September 2018, bei der jeweiligen Gemeinde- oder Stadtverwaltung melden.

Wer nach dem 23. August 2018 den politischen Wohnsitz wechselt, erhält am neuen Wohnsitz die Wahl- und Abstimmungsunterlagen nur gegen den Nachweis, dass er oder sie das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat.

Stimmabgabe

Für die Stimmabgabe werden die amtlichen Wahlzettel verwendet. Der Wahlzettel muss durch die stimmberechtigte Person handschriftlich ausgefüllt oder geändert werden.

Stimmabgabe an der Urne

Auch bei der persönlichen Stimmabgabe an der Urne muss der Stimmrechtsausweis unterschrieben sein.

Stellvertretung

Die Stimmberechtigten können sich durch eine andere stimmberechtigte Person vertreten lassen. Die vertretene Person erklärt ihr Einverständnis zur Vertretung durch Unterzeichnung des Stimmrechtsausweises. Der Stellvertreter muss gleichzeitig seinen eigenen, unterschriebenen Stimmrechtsausweis abgeben. Niemand darf mehr als zwei Personen vertreten.

Briefliche Stimmabgabe

Stimmberechtigte, die brieflich stimmen und wählen wollen, haben ein mit dem Vermerk "Briefliche Stimmabgabe" versehenes Kuvert der Gemeinde- oder Stadtverwaltung mit folgendem Inhalt zuzustellen:

- a) Stimmrechtsausweis mit der unterschriebenen Erklärung, dass sie brieflich stimmen.
- b) Verschlossenes Stimmzettelcouvert mit den Stimm- und Wahlzetteln.

Die Kuverts sind rechtzeitig der Gemeinde- oder Stadtverwaltung zuzustellen, sodass sie vor der Schliessung der Wahl- und Abstimmungslokale eintreffen. Später eintreffende Sendungen fallen ausser Betracht.

Stimmregister

Für Auskünfte über die Stimmberechtigung einer Person kann man sich auf der Gemeinde- oder Stadtverwaltung (Einwohnerkontrolle) melden. Eintragungen werden bis zum Dienstag, 18. September 2018, vorgenommen.

Gesetz über die politischen Rechte

Für den Urnengang vom **23. September 2018** ist das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 sowie die Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 27. Oktober 2004 anwendbar.

Rechtsmittel

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Publikation vom 22. August 2018